

Sanktionen im SGB II – nur problematisch oder verfassungswidrig?

Einführungsthesen zu einem Streitgespräch mit Wolfgang Neskovic (MdB)

1. Rechtsprechung und Literatur halten nahezu einhellig die Sanktionsregelungen des SGB II insgesamt und weitgehend auch im Detail für mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vereinbar und sehen auch keine Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung. Die These von der Verfassungswidrigkeit des Sanktionensystems insgesamt hat juristisch einen erheblichen Begründungsbedarf.

2. Der „Kampf um das Recht“ ist eine spezifische Form der politischen Auseinandersetzung. Er muss (auch) die spezielle Eigenlogik des Rechts beachten. In diesem Sinne ist der Streit um die Verfassungskonformität des Sanktionenrechts (auch) eine akademisch-juristische Kontroverse, die den Gestaltungsspielraum des demokratisch legitimierten Gesetzgebers im Blick haben muss und in der rechtliche Begründung nicht durch politisch motivierte Rechtsbehauptung überlagert werden sollte.

3. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist als Gewährleistungsrecht kein klassisches, staatsgerichtetes Abwehrgrundrecht, dessen Anwendungs- und Auslegungsprobleme sich mit der herkömmlichen Eingriffsdogmatik bewältigen ließen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich bewusst, klar und eindeutig von einer unmittelbar aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz hergeleiteten Garantie des Existenzminimums abgesetzt.

4. Die vom Bundesverfassungsgericht betonte Differenzierung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraumes lässt Raum für ein System von abgestuften leistungrechtlichen Reaktionen auf festgestellte Obliegenheitsverletzungen. Die einheitliche Garantie des Existenzminimums, die eine normative Aufspaltung der Gewährleistung in ein physisches und ein sozio-

kulturelles Existenzminimum hindert, steht dem nicht entgegen. Grundrechtsdogmatisch sind Sanktionen kein Eingriff in das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, sondern eine abgesenkte Form der Leistungsgewährung wegen – vermeintlich oder tatsächlich – geringerer Schutzwürdigkeit.

5. Weder das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum noch das Sozialstaatsprinzip fordern ein bedingungsloses Grundeinkommen oder sonst eine voraussetzungslose Sicherung des Existenzminimums.

6. Der Gesetzgeber definiert mit der Festlegung des Regelbedarfs nicht (abschließend) den Schutzbedarf des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum auch in Fällen festgestellter Obliegenheitsverletzung.

7. Die Möglichkeit, ergänzend Sachleistungen zu gewähren (§ 31a Abs. 3 SGB II), schließt jedenfalls bei sachgerechter, verfassungskonformer Auslegung eine verfassungswidrige Unterschreitung staatlicher Schutzgewähr aus.

8. Überprüfungsbedarf besteht allerdings zur Frage, ob der Gesetzgeber die Schwelle für die Ermessensentscheidung über ergänzende Sachleistungen erst bei mehr als 30 v.H., wegen der Sanktionsstufen mithin erst ab 40 v.H. hinreichend begründet hat.

9. Die Verfassungswidrigkeit des Sanktionensystems kann nicht durch eine kritikwürdige Auslegung und Anwendung im Einzelfall begründet werden.

10. Sozialpolitisch besteht im Sanktionensystem erheblicher Diskussions- und Reformbedarf. Verfassungsgeboten sind diese Änderungen indes weit überwiegend nicht.